

# KONFERENZ DER KANTONALEN VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDEN CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE TUTELLE CONFERENZA DELLE AUTORITÀ CANTONALI DI TUTELA

Zentralsekretariat: c/o Hochschule Luzern - Soziale Arbeit, Werftstrasse 1, Postfach 2945, 6002 Luzern  
Telefon: 041 / 367 48 48    Telefax: 041 / 367 48 49    Mail: [vbk@hslu.ch](mailto:vbk@hslu.ch)    [www.vbk-cat.ch](http://www.vbk-cat.ch)

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Luzern, 22. Juni 2009

## **05.404 Parlamentarische Initiative. Verbot von sexueller Verstümmelungen / Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK) zum Vorentwurf der nationalrätlichen Rechtskommission vom 12.2.2009**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK) dankt Ihnen für die Gelegenheit, sich zum Vorentwurf der nationalrätlichen Kommission für Rechtsfragen in Sachen Verbot von sexueller Verstümmelungen vernehmen zu lassen.

### **Grundsätzliches**

Die VBK unterstützt das grundsätzliche Anliegen der Kommission, dass sexuelle Verstümmelung eine gravierende Körperverletzung darstellt und strafrechtlich geahndet werden muß. Das Strafbedürfnis für diese massiven von der Gesellschaft nicht zu tolerierenden Handlungen erscheint offenkundig.

Dennoch vertritt die VBK die Auffassung, dass nur dort neue Strafnormen geschaffen werden sollen, wo solche in der Sache notwendig und dem Ziel dienlich sind. Die VBK bezweifelt, dass das Ziel, Mädchenbeschneidungen zu verhindern, mittels strafrechtlichen Maßnahmen erreicht werden kann; dem Ziel dienlicher sind Präventionsmassnahmen. In diesem Sinn fordert die VBK ergänzend eine Verstärkung von präventiven Massnahmen (insb. klare Präventionsstrategie des Bundes, Aufbau und Koordination von Präventionsangeboten in den Kantonen, Integrationsmassnahmen, kulturelle Vermittlung, Aufklärungs- und Informationskampagnen in Bezug auf die gesundheitlichen Folgen, Ausbildungsmassnahmen sowie Stärkung der Migrant(inn)enorganisationen etc.), sowie verstärkte Kontrollmechanismen wie z. B. Instrumente der Früherkennung, kulturvermittelnde Familienbegleitungen.

### **Genitalverstümmelung und zivilrechtlicher Kindesschutz**

Die Kommission hat geprüft, ob der bestehende zivilrechtliche Kindesschutz in Bezug auf Genitalverstümmelungen einen ausreichenden Schutz gewährleiste und genügend Instrumente (Massnahmensystem, Mitteilungsrechte) beinhalte, da - gemäss der Kommission - in der Praxis das Vormundschaftsrecht eine nicht zu unterschätzende Rolle spiele. Die Kommission kommt zum Schluss, dass die geltende Regelung ausreichend sei.

Die VBK unterstützt diese Einschätzung der Kommission. Die Handlungsmöglichkeiten der Kindesschutzbehörden sind im geltenden Recht vielfältig und ausreichend (vgl. Michelle Cottier, Prävention von genitaler Mädchenbeschneidung in der Schweiz: Handlungsmöglichkeiten von Kindesschutzbehörden, publiziert in ZVW 3/2009 S. 165 ff.).

### **Eigenständige Strafnorm für Verstümmelung weiblicher Genitalien**

Die Kommission schreibt in ihrem Vorentwurf, dass sämtliche Verstümmelungsformen weiblicher Genitalien Körperverletzungen im Sinne des Art. 122 f. StGB darstellen und entsprechend nach schweizerischem Recht geahndet werden können. Eine eigenständige Strafnorm für Verstümmelung weiblicher Genitalien wird insbesondere damit begründet, dass die bestehenden repressiven und präventiven Mittel zur Bekämpfung weiblicher Genitalverstümmelung nicht die gewünschten Wirkungen zeigen.

Strafrecht kann zwar Sozialverhalten beeinflussen, indem etwas unter Strafe gestellt wird. Es ist aber davon auszugehen, dass eine Spezifizierung einer bestimmten Form einer strafbaren Handlung (vorliegend die Verstümmelung weiblicher Genitalien) kaum zusätzliche Wirkungen zeitigen. Die Tatsache, dass bestraft wird und insbesondere diejenige, dass ein strafbares Verhalten entdeckt und verfolgt wird, sind für die generalpräventiven Anliegen ausreichend (vgl. K.-L. Kunz, Kriminologie, 4. Aufl., § 33 N 2 ff., N 24 ff., § 34 N 36 f., aber auch: § 39 N 31 ff.). Eine ausschliesslich symbolische Aufwertung einer spezifischen strafrechtlichen Handlung ist deshalb aus der Sicht der VBK abzulehnen. Vielmehr sollten hier wie einleitend bereits erwähnt präventive Massnahmen und Kontrollmechanismen verstärkt werden.

### **Verfolgungsverjährung (Art. 97 Abs. 2 VE StGB)**

Gemäss der VBK könnte zur Angleichung der Verfolgungsverjährung für die schwerwiegendsten Verstümmelungsformen weiblicher Genitalien anstelle des neuen Art. 122a StGB allgemein Art. 123 Ziff. 2 StGB genannt werden. Damit würden des Weiteren auch weitere - in der Regel schwerwiegende - Officialdelikte, welche auch Kinder betreffen, der bestehenden verlängerten Verfolgungsverjährung angeglichen, was aus Sicht der VBK sinnvoll ist.

### **Straftaten gegen Unmündige im Ausland Art. 5 StGB**

Wir empfehlen, Art. 5 StGB wie folgt zu ergänzen:

Neu Art. 5 lit. d StGB:

„Schwere Körperverletzung (122 StGB) und einfache Körperverletzung (123 Ziff. 2 StGB), wenn das Opfer weniger als 18 Jahre alt war.“

Damit würden zusätzlich jegliche Formen von schwerer Körperverletzung und der qualifizierten einfachen Körperverletzung analog zu Art. 5 StGB behandelt.

### **Einwilligung (Art. 122a Abs. 2 VE StGB)**

Gemäss Art. 122a Abs. 2 E StGB ist die verletzte Person straflos, wenn sie volljährig ist und in den Eingriff eingewilligt hat. Die VBK nimmt hierzu wie folgt Stellung:

- Urteilsfähigkeit versus Volljährigkeit: Mit dem vorgesehenen Abs. 2 zu Art. 122a E StGB werden urteilsfähige Unmündige anders behandelt als Mündige, obwohl sie die Voraussetzung für eine rechtsgenügende Einwilligung erfüllen. Dies ist aus Sicht der VBK problematisch, da in aller Regel eine Einwilligung von der Urteilsfähigkeit der betroffenen Person abhängig ist. Hier eine höhere Hürde einzuführen, welche urteilsfähige Unmündige ungleich behandelt, ist aus Sicht der VBK weder notwendig noch sinnvoll.
- Notwendigkeit der Regelung?: Soweit vorliegend die allgemeinen Voraussetzungen gemeint sind, welche für die Einwilligung des/der Verletzten im Strafrecht gelten, z.B. dass es ein Akt wirklicher Selbstbestimmung sein muss, der/die Betroffene die Fähigkeit besitzen muss, Bedeutung und Tragweite des tatbestandsmässigen Eingriffs zu beurteilen etc., bedarf es dieser Regelung nicht explizit. Sie kann entsprechend ersatzlos gestrichen werden.

- Rechtfertigende Einwilligung auch bei Tatbeständen des bisherigen Art. 122 StGB?: Die Einwilligung des Verletzten ist bei den Körperverletzungstatbeständen nicht vollumfänglich zulässig. In die einfache Körperverletzung kann rechtswirksam und rechtfertigend eingewilligt werden. Bei einer schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB kann nur eingewilligt werden, sofern die Gründe für die Einwilligung im Blick auf das wohlverstandene Interesse des Betroffenen wenigstens vertretbar sind. Somit kann nicht in jede schwere Körperverletzung eingewilligt werden; der Eingriff resp. die Körperverletzung muss beispielsweise medizinisch geboten sein (G. Stratenwerth, Strafrecht AT I, § 10 N 10 ff.; ders., BT I, § 3 N 14 ff.). Hintergrund dieser Regelung ist, dass es nicht möglich sein soll, auf die wesentlichen Elemente der Gesundheit und der körperlichen Integrität zu verzichten, deren Verletzung gemäss Art. 122 StGB strafbar ist. Eine Ausnahme wird darin gesehen, wenn der Eingriff einem höheren sittlichen Wert dient, der zum Eingriff in einem angemessenen Verhältnis steht (St. Trechsel/R. Schlauri: Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz ([http://assets.unicef.ch/downloads/UNI\\_Rechtsgutachten\\_WGV\\_de.pdf](http://assets.unicef.ch/downloads/UNI_Rechtsgutachten_WGV_de.pdf) [27.5.2009], S. 13). Das Rechtsgutachten Trechsel/Schlauri kommt zum Schluss, dass eine rechtlich wirksame Einwilligung in die weibliche Genitalverstümmelung gemäss Art. 122 StGB nicht möglich ist (St. Trechsel/R. Schlauri, S. 15 ff.), demgegenüber aber in eine entsprechende Verletzung gemäss Art. 123 StGB bei einer lege artis durchgeführten Reinfibulation eingewilligt werden kann. Der von der Kommission vorgesehene Passus der Einwilligung trifft nun aber Fallkonstellationen der einfachen und schweren Körperverletzung. Weshalb ausgerechnet hier eine rechtfertigende Einwilligung in schwere Körperverletzungen wie bei der Klitoridektomie mit Entfernung der Klitoris gefordert wird, ist unverständlich, zumal eine solche wohl im Rahmen des Art. 122 StGB nicht möglich wäre. Eine gesetzliche Regelung, welche neu auch die Einwilligung bei Straftaten des Art. 122 StGB umfasst, ist u.E. daher im Lichte von Art. 27 Abs. 2 ZGB nichtig.

### **Geringfügige Piercings und Tattoos im Genitalbereich**

Mit dem neuen Art. 122a VE StGB würden auch geringfügige Piercings und Tattoos im Genitalbereich bei Unmündigen strafbar. Dies erscheint der VBK als problematisch.

Gemäss der Auffassung der VBK zeigt sich gerade bei der rechtfertigenden Einwilligung und bei geringfügigen Piercings und Tattoos im Genitalbereich bei Unmündigen die Problematik, deren kaum begegnet werden kann, wenn man thematisch Sonderstrafatbestände einführt, welche materiell eine Bandbreite von mehreren bestehenden und unterschiedlich schwerwiegenden Tatbeständen abdeckt. Sie führen in aller Regel zu Inkohärenzen und Inkonsistenzen.

Mit der von der VBK vertretenen Lösung würde zusätzlich die gesamte Problematik, dass Unmündige wegen Tattoos und geringfügigen Piercings im Genitalbereich kriminalisiert würden, entgegnet.